

Zur Erarbeitung eines Grundsatzprogramms (Nicht Teil des Grundsatzprogramms)

Hintergrund

Auf der 12. Bundesfachschaftentagung in Tübingen im Jahr 2023 haben die Mitglieder des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. („BRF“) die Einsetzung einer **Referendariatskommission** („RefKo“) beschlossen. Zielsetzung der RefKo ist es, die Interessen der Rechtsreferendar:innen unter dem „Dach“ des BRF zu vertreten. Die RefKo ist damit die erste und bislang einzige bundesweite Interessenvertretung für Rechtsreferendar:innen. Sie stellt hierdurch auch erstmalig eine regelmäßige Kooperation mit den Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen auf Landesebene her. Diese sind jedoch nicht in allen Ländern gesetzlich vorgesehen und vorhanden. Aktuell besteht in zehn Ländern eine gesetzliche Personalvertretung auf Land- bzw. Oberlandesgerichtsebene. In drei Ländern wurden Vereine für die Interessenvertretung der Rechtsreferendar:innen gegründet. Die Organisation der RefKo, ihre Aufgaben und Befugnisse sind in der Vereinsatzung des BRF sowie der Referendariatsordnung („RefO“) geregelt. Zur **Entwicklung und Vertretung von inhaltlichen Positionen zum juristischen Vorbereitungsdienst** organisiert die RefKo unter anderem die jährlich stattfindende sogenannte Referendariatsversammlung („ReV“). An dieser können alle Rechtsreferendar:innen als stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die ReV beschließt nach § 4 RefO die Positionen und Forderungen zur Verbesserung des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung.

Auf der zweiten ReV bringt die RefKo eine Beschlussvorlage zur Verabschiedung eines Grundsatzprogramms ein. **Ziel des Grundsatzprogramms** ist die **Darstellung der ausbildungspolitischen Ausrichtung** der RefKo sowie eine systematische Sammlung von **Forderungen und Positionen** der RefKo zu solchen Belangen des juristischen Vorbereitungsdienstes, der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Rechtsreferendar:innen in den Ländern und an den Ausbildungsgerichten, die für die RefKo von grundlegender Bedeutung sind. Dabei soll das Programm als **Arbeitsgrundlage** für die gewählten Mitglieder und Referent:innen der RefKo dienen und zugleich übergeordnet für den BRF und die RefKo **Wegweiser** bei ihren Tätigkeiten in Belangen der praktischen juristischen Ausbildung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sein. Darüber hinaus soll das Grundsatzprogramm als **Diskussions- und Arbeitsgrundlage** für Stakeholder des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der zukünftigen Reform dessen sein.

Verfahren

Im April 2024 hat **die erste ReV einen Forderungskatalog**, bestehend aus **zwölf Forderungen** zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes, beschlossen. Auf Basis dieses Forderungskatalogs hat die RefKo die **Beschlussvorlage für das Grundsatzprogramm** in einem intensiven Prozess der gewählten Mitglieder und Referent:innen erarbeitet. Dieser wurde dem BRF-Vorstand zur Abstimmung zugeleitet. Die fertige Beschlussvorlage wurde **einstimmig von der RefKo beschlossen**. Bei Positionen, zu denen keine Mehrheit gefunden werden konnten, wurden **alternative Formulierungsvorschläge** in die Beschlussvorlage zur Abstimmung auf der ReV aufgenommen. So wird die Entscheidung insoweit von vorneherein dem Plenum der ReV überstellt.

Die Beschlussvorlage **wurde vier Wochen vor der ReV den Personalvertretungen der Referendar:innen zugesendet**, mit dem Hinweis auf ihr Recht, auf der ReV Änderungsanträge einzureichen und der ausdrücklichen Einladung zum konstruktiven Austausch. Die Beschlussvorlage wird ebenso wie die Einladung zur ReV über alle bekannten Kommunikationskanäle an die **Rechtsreferendar:innen übermittelt**. Die RefKo ist bemüht, möglichst alle Rechtsreferendar:innen zu erreichen.

Daneben wird der Entwurf auch an andere **Organisationen** mit Verbindung zur juristischen Ausbildung, bzw. solche, die sich für die Belange der Rechtsreferendar:innen einsetzen, und den Interessenvereinigungen der juristischen Berufsgruppen zur Information gesendet sowie auf **der Website des BRF und der LinkedIn Seite der RefKo** veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung soll erreicht werden, möglichst viele Positionen in das Grundsatzprogramm vor dessen endgültiger Abstimmung auf der ReV einzubeziehen.

In Einklang mit § 4 Abs. 2 S. 3 RefO sind die Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen oder vergleichbare Interessenvertretungen, die RefKo und der BRF-Vorstand berechtigt, **Änderungsanträge** bereits vor der ReV einzureichen. Darüber hinaus können auch zwei oder mehr Rechtsreferendar:innen gemeinsam Änderungsanträge einreichen. Änderungsanträge können über das folgende [Änderungsantragstool](#) eingereicht werden. Änderungsanträge können von den Antragsberechtigten **über das Änderungsantragstool bis Sonntag, den 27. April, um 10:00 Uhr**, eingereicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Änderungsanträge, **während der ReV schriftlich** einzureichen, bis zu dem Moment, an dem die jeweilige Textpassage verhandelt wird. Wir freuen uns insbesondere, wenn im Rahmen der Workshops noch Änderungsanträge und Ergänzungen entwickelt werden. Aus schriftlich eingereichten Änderungsanträgen muss hervorgehen, auf welche konkreten Passage(n) des Antragstextes sie Bezug nehmen und welche Änderung sie vorschlagen (z.B. Streichung, Ergänzung oder Änderung von Wörtern, Sätzen oder Abschnitten unter Bezugnahme auf die konkreten Zeilen des Textes).

Die RefKo kann Änderungsanträge zu ihrem Antrag mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **selbst annehmen**. Über Änderungsanträge, welche die RefKo nicht selbst annimmt, **stimmt das Plenum der ReV ab**. Sodann wird über die **finale Beschlussvorlage abgestimmt**. Das beschlossene Grundsatzprogramm wird den **Personalvertretungen** und den vergleichbaren Interessenvertretungen, mit dem Hinweis auf ihr **Widerspruchsrecht** zugeleitet. Erfolgt kein Widerspruch, tritt das Grundsatzprogramm in Kraft. Die RefKo **veröffentlicht** das in Kraft getretene Grundsatzprogramm mit etwaigen redaktionellen Änderungen (Einarbeitung aller angenommenen Änderungsanträge) spätestens zwei Wochen nach dem In-Kraft-Treten

Antrag für das erste Grundsatzprogramm

der Referendariatskommission
beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

– *Grundlagen für einen besseren juristischen Vorbereitungsdienst und die
zweite juristische Staatsprüfung* –

**Achtung: Es handelt sich um den Antragsentwurf zur Einbringung des
Grundsatzprogramms der RefKo auf der zweiten Referendariatsversammlung, die am 26.
und 27. April 2025 in Frankfurt a.M. stattfinden wird. Der Antrag ist noch nicht beschlossen
worden!**

Stand: 23. März 2025

Inhalt

Selbstverständnis der RefKo	5
Verständnis des juristischen Vorbereitungsdienstes	6
I. Partizipation	6
§ 1 Personalvertretungen	6
§ 2 Beratungs- und Kontrollgremium der Konferenz der Justizminister:innen der Länder	6
II. Bewerbung für den juristischen Vorbereitungsdienst	6
§ 3 Digitale Bewerbung.....	6
§ 4 Platzvergabe.....	7
III. Ausbildung	7
§ 5 Informationszugang	7
§ 6 Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes	7
§ 7 Angemessene Unterhaltsbeihilfe	7
§ 8 Lerntage.....	7
§ 9 Lehrveranstaltungen	8
§ 10 Lehrmaterialien.....	8
§ 11 Klausurenkurs	8
§ 12 Arbeitsmittel.....	9
§ 13 Unterstützungsangebot in psychischen Angelegenheiten	9
IV. Zweite Staatsprüfung.....	9
§ 14 Bundesweite Vereinheitlichung der zweiten Staatsprüfung	9
§ 15 Prüfungsgegenstände	10
§ 16 Rahmenbedingungen der zweiten Staatsprüfung	10
§ 17 Hilfsmittel	10
§ 18 Prüfungsprozesse und Qualitätssicherung	11
§ 19 E-Examen.....	11
§ 20 Korrekturbedingungen.....	12
§ 21 Bewertung	12
§ 22 Mündliche Prüfung	12
§ 23 Prüfungsversuche	12
V. Zukunftsfähigkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes.....	13
§ 24 Konzeptentwicklung zur Restrukturierung des juristischen Vorbereitungsdienstes.....	13
VI. Diversität und Vielfalt.....	13
§ 25 Antidiskriminierung.....	13
§ 26 Gleichstellung.....	13
§ 27 Juristische Ausbildung mit Behinderung	14
§ 28 Vereinbarkeit von juristischer Ausbildung und Pflege- und Familien-Verantwortung	14

Grundsatzprogramm

der Referendarkommission beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

Das Grundsatzprogramm stellt die ausbildungspolitische Ausrichtung der Referendariatskommission („RefKo“) beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. („BRF“) dar. Es soll eine systematische Sammlung von Forderungen und Positionen der Rechtsreferendar:innen zu den Belangen des juristischen Vorbereitungsdienstes, der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Rechtsreferendar:innen in den Ländern sowie an den Ausbildungsgerichten sein, die für die RefKo von grundlegender Bedeutung sind. Das Grundsatzprogramm ist die Arbeitsgrundlage für die gewählten Mitglieder und Referent:innen der RefKo. Es bezweckt zugleich übergeordnet, ein Wegweiser für den BRF in Belangen des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten juristischen Staatsprüfung zu sein. Gleichzeitig soll das Grundsatzprogramm als Diskussions- und Arbeitsgrundlage für Stakeholder:innen des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung bei dessen zukünftiger Neugestaltung dienen.

Die Ausarbeitung und Weiterführung des Grundsatzprogramms obliegen nach der Vereinssatzung des BRF und der Referendariatsordnung („RefO“) der Referendariatsversammlung („ReV“) in Zusammenarbeit mit der RefKo. Antragsberechtigt sind die RefKo, die Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen, vergleichbare Interessenvertretungen, der BRF-Vorstand sowie Gruppen von fünf Referendar:innen. So wird gewährleistet, dass die Positionen aller Rechtsreferendar:innen Gehör und ggf. ihren Weg in dieses Papier finden. Die RefKo ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Inhalte werden auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatzprogramm des BRF überprüft.

Neben dem Grundsatzprogramm stehen die sog. Resolutionen. Diese enthalten Positionen und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas durch die RefKo. Zu Forderungen und Positionen des Grundsatzprogrammes kann die RefKo konkretisierende Resolutionen beschließen. Beschlüsse zur gremieninternen Organisation werden in einem gesonderten Beschlussbuch festgehalten.

Selbstverständnis der RefKo

Die RefKo vertritt die Interessen von aktuell rund 12.000 Rechtsreferendar:innen bundesweit, unabhängig und überparteilich. Dabei handelt sie als eigenständiges Vertretungsgremium „unter dem Dach“ des BRF und bündelt zugleich die in den Ausbildungsbezirken des juristischen Vorbereitungsdienstes bestehenden Personal- und Interessenvertretungen der Rechtsreferendar:innen.

Grundsätzlich obliegt es den Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen, deren Belange zu vertreten. Nicht in allen Ländern sind jedoch Personalvertretungen gesetzlich vorgesehen. Dort, wo sie existieren, werden sie bislang häufig „nur“ in ihrer Rolle als Mitbestimmungsorgan gegenüber den Dienststellen in ausbildungs- bzw. arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen und (noch) nicht als umfassende Interessenvertretungen auch gegenüber den Landesjustizministerien und den Justizprüfungsämtern. Zudem mangelte es vor der Gründung der RefKo an einem regelmäßigen Austausch zwischen den existierenden Personal- und Interessenvertretungen über die Landesgrenzen hinweg.

Die RefKo und die von ihr jährlich durchgeführte ReV streben deswegen den umfassenden Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten der Rechtsreferendar:innen an und sichern in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Personal- und Interessenvertretungen eine länderübergreifende Repräsentation der Rechtsreferendar:innen. Die ReV dient dabei als Plattform für den inhaltlichen Austausch zwischen den verschiedenen Personal- und Interessenvertretungen und Rechtsreferendar:innen sowie zwischen der RefKo und den Rechtsreferendar:innen. Darauf aufbauend vertritt die RefKo in Kooperation mit den Personal- und Interessenvertretungen die Interessen der Rechtsreferendar:innen bundesweit gegenüber regionalen und überregionalen Institutionen. Sie ist gegenüber den Landesjustizprüfungsämtern, Ministerien auf Bundes- und Landesebene sowie andere Institutionen Sprachrohr der Rechtsreferendar:innen. Ihre Arbeit stützt sie dabei auf das Grundverständnis, dass der juristische Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung einer grundlegenden Neugestaltung bedürfen.

Als Grundlage dieser Arbeit beschließt die ReV dieses Grundsatzprogramm.

48 **Verständnis des juristischen Vorbereitungsdienstes**

49 Ziel des juristischen Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung der Rechtsreferendar:innen zur Ausübung
50 praktischer juristischer Tätigkeiten, zur Übernahme von Verantwortung in der Rechtspflege sowie in einer
51 rechtsstaatlichen Gesellschaft. Grundlage des juristischen Vorbereitungsdienstes ist dabei die Annahme, dass
52 die Rechtsreferendar:innen durch das vorherige Hochschulstudium bereits umfangreiche theoretische
53 Kenntnisse erworben und im Rahmen der ersten juristischen Prüfung bewiesen haben. Der juristische
54 Vorbereitungsdienst soll diesem Ausbildungsstand entsprechend konzipiert sein, sodass ein Umgang und eine
55 Ausbildung auf Augenhöhe zwischen den Rechtsreferendar:innen, den Ausbilder:innen, Lehrenden sowie den
56 Landesjustizprüfungsämtern ermöglicht und gelebt werden kann.

57 Die RefKo begreift den juristischen Vorbereitungsdienst als praktische Ausbildung und die zweite
58 Staatsprüfung als Praxisprüfung. Den Rechtsreferendar:innen muss die Möglichkeit geboten werden, eine
59 Vielzahl juristischer Tätigkeitsfelder kennenzulernen und möglichst umfassend praktisch tätig zu sein. Dieser
60 praktische Schwerpunkt muss sich auch in der zweiten Staatsprüfung widerspiegeln. Die derzeitige
61 Ausgestaltung der zweiten Staatsprüfung wird diesem Anspruch nicht gerecht, weil sie die Realität der
62 praktischen Arbeit nicht abbildet. Der Fokus der Prüfung muss eine an den realen Bedingungen der
63 Rechtsarbeit orientierte Kompetenzprüfung sein und weniger auf der Abfrage von materiell-rechtlichen
64 Einzelproblemen, vergleichbar mit der ersten Pflichtfachprüfung, basieren. Die RefKo setzt sich daher zum
65 Ziel, eine grundlegende Änderung der zweiten Staatsprüfung in ihrer heutigen Form zu erreichen.

66 Bis zu einer grundlegenden Strukturreform der zweiten Staatsprüfung setzt sich die RefKo das Ziel, die
67 bestmöglichen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen
68 Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung durchzusetzen.

69 **I. Partizipation**

70 **§ 1 Personalvertretungen**

71 Es sind flächendeckend ständige Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen einzurichten, die
72 gesetzlich mit Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechten ausgestattet sind.

73 **§ 2 Beratungs- und Kontrollgremium der Konferenz der Justizminister:innen der Länder**

74 (1) ¹Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder [sic!] muss ein
75 weisungsunabhängiges, pluralistisch besetztes und sachverständiges ständiges Gremium einsetzen,
76 welches die Organisation und Durchführung der juristischen Ausbildung, inklusive des juristischen
77 Vorbereitungsdienstes, kontrolliert und in regelmäßigen Abständen den Justizminister:innen
78 Empfehlungen für die juristische Ausbildung unterbreitet. ²Das Gremium muss insbesondere
79 Vertreter:innen juristischer Fakultäten und Fachbereiche, der praktischen Berufe sowie
80 Interessenvertretungen der Studierenden und Rechtsreferendar:innen als ständige Mitglieder umfassen.

81 ³Die Empfehlungen des Gremiums sind öffentlich zu machen.

82 (2) ¹Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder [sic!] muss ihre Entscheidungen und
83 Entscheidungsfindungsprozesse transparent kommunizieren. ²Dies umfasst insbesondere, ihre
84 Geschäftsordnung offenzulegen und Abwägungsgründe zu den Beschlüssen ausführlich darzulegen.

85 **II. Bewerbung für den juristischen Vorbereitungsdienst**

86 **§ 3 Digitale Bewerbung**

87 ¹Die Bewerbung für den juristischen Vorbereitungsdienst soll digital und gerichtsbezirks- und
88 länderübergreifend nach dem Vorbild der Studienplatzvergabe über hochschulstart.de ermöglicht werden.

89 ²Eine gleichzeitige Bewerbung in mehreren Ausbildungsbezirken und Ländern muss möglich sein. ³Die
90 notwendigen Bewerbungsunterlagen sind länderübergreifend zu vereinheitlichen. ⁴Zur Bewerbung für den
91 juristischen Vorbereitungsdienst ist ein digitales Einreichen der notwendigen Dokumente ausreichend. ⁵Ein

92 Einreichen der Dokumente im Original oder in gedruckter Form darf allenfalls zur Annahme eines angebotenen
93 Platzes im juristischen Vorbereitungsdienst gefordert werden.

94 § 4 Platzvergabe

95 ¹Das System und die Kriterien zur Vergabe der Plätze im juristischen Vorbereitungsdienst ist transparent und
96 verständlich zu gestalten. ²Die Wartezeit zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist auf ein
97 Minimum zu reduzieren.

98 III. Ausbildung

99 § 5 Informationszugang

100 ¹Alle relevanten Informationen zum juristischen Vorbereitungsdienst, insbesondere zur Organisation der
101 Ausbildung, zu Lerninhalten und Finanzierung des Lebensunterhalts, müssen von den Ausbildungsbezirken
102 übersichtlich gestaltet und leicht zugänglich gemacht werden. ²Jeder Ausbildungsbezirk soll pro Halbjahr
103 mindestens eine Informationsveranstaltung zum juristischen Vorbereitungsdienst und der zweiten
104 Staatsprüfung anbieten.

105 § 6 Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes

- 106 (1) ¹Aus Gründen der Chancengleichheit ist allen Rechtsreferendar:innen in gleicher Weise die Möglichkeit
107 zu geben, Zuweisungswünsche bzgl. der konkreten Ausbildungsstätten der Zivil- und Strafstation zu
108 stellen, welche zu berücksichtigen sind. ²Für die Strafstation sind ausreichende Ausbildungskapazitäten
109 bei der Staatsanwaltschaft vorzuhalten, sodass allen Rechtsreferendar:innen auf Wunsch die Zuweisung
110 zur Staatsanwaltschaft ermöglicht werden kann.
- 111 (2) Die Regelungen zum Erholungsurlaub sind so auszugestalten, dass Rechtsreferendar:innen diesen
112 bereits für Zeiträume in späteren Stationen beantragen und genehmigt bekommen können.
- 113 (3) ¹Die Vereinbarkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes mit dem Berufs- und Privatleben der
114 Rechtsreferendar:innen soll verbessert werden. ²Inbesondere sind die Termine der
115 Arbeitsgemeinschaften sowie der Probeklausuren möglichst frühzeitig mitzuteilen und einzuhalten.

116 § 7 Angemessene Unterhaltsbeihilfe

- 117 (1) ¹Es ist eine Unterhaltsbeihilfe oder gleichwertige Vergütung der Rechtsreferendar:innen sicherzustellen,
118 die der Höhe nach geeignet ist, einen angemessenen Lebensunterhalt während des juristischen
119 Vorbereitungsdienstes zu sichern. ²Bei der Bestimmung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass
120 es sich bei Rechtsreferendar:innen um Personen mit einem mindestens fünf Jahre dauernden und
121 absolvierten Hochschulstudium handelt, die von den Ausbildungsstellen entsprechend dieser Fähigkeiten
122 eingesetzt werden können. ³Regionale Rahmenbedingungen, wie Mietspiegel und die Verkehrsanbindung
123 des Ausbildungsortes, sowie die Inflation sind bei der Beurteilung der angemessenen Höhe zugunsten
124 der Rechtsreferendar:innen zu berücksichtigen.
- 125 (2) ¹Kürzungen der Unterhaltsbeihilfe oder gleichwertigen Vergütung sind nicht vorzunehmen. Insbesondere
126 dürfen Zuverdienste nicht zu einer Kürzung der Leistungen führen. ²Eine Zuverdienstgrenze darf nicht
127 bestehen. ³Es darf keine Beschränkung hinsichtlich der Stundenzahl für Nebentätigkeiten bestehen.
128 ⁴Juristische und nicht-juristische Nebentätigkeiten dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden. ⁵Die
129 Zuverdienstmöglichkeiten bzw. die Erlaubnis zur Ausübung einer Nebentätigkeit dürfen nicht von der Note
130 der ersten Prüfung oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sondern stehen allein in
131 der Verantwortung des/der Rechtsreferendar:in.
- 132 (3) Neben der Unterhaltsbeihilfe oder gleichwertigen Vergütung sollen die Länder den
133 Rechtsreferendar:innen ein Job-Ticket und einen vergünstigten Zugang zu Gesundheitsangeboten (z.B.
134 Fitness-, Resilienztrainings) ermöglichen.

135 § 8 Lerntage

136 ¹In jeder Ausbildungsstation ist den Rechtsreferendar:innen mindestens ein freier Lerntag pro Woche zu
137 gewähren. ²Die Dienststellen wirken auf die einheitliche Umsetzung dieser Regelung bei den
138 Ausbildungsstellen hin.

139 § 9 Lehrveranstaltungen

- 140 (1) ¹Es sind regelmäßige Lehrveranstaltungen anzubieten, die die Rechtsreferendar:innen sowohl auf die
141 praktische Tätigkeit in der jeweiligen Station als auch auf die zweite Staatsprüfung angemessen
142 vorbereiten. ²Diese Lehrveranstaltungen sollen insbesondere regelmäßige Fallbesprechungen sowie
143 Besprechungen aktueller Rechtsprechung zu allen examensrelevanten Rechtsgebieten umfassen.
- 144 (2) Zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung wird zusätzlich zu den fortlaufenden Arbeitsgemeinschaften
145 ein Crashkurs bzw. Repetitorium angeboten, welches aus einem Hauptkurs, einem Fallbesprechungskurs,
146 einem Kurs zur aktuellen Rechtsprechung sowie einem Probeexamen besteht.
- 147 (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen muss für alle Rechtsreferendar:innen sowohl in Präsenz als
148 auch digital möglich sein, ohne dass es hierfür eines Antrags oder eines Grundes bedarf.
- 149 (4) ¹Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen durch die Rechtsreferendar:innen erfolgt freiwillig. ²Ein
150 Fernbleiben an den Lehrveranstaltungen führt insbesondere nicht zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe
151 oder vergleichbaren Vergütung.
- 152 (5) ¹Alle Lehrenden müssen rhetorisch und fachdidaktisch ausgebildet sein. ²Dies kann im Rahmen einer
153 Weiterbildung erfolgen. ³Die Ausbildung muss insbesondere auf die Erlangung praktischer
154 Unterrichtserfahrung, den Umgang mit verschiedenen Lehr- und Lernmethoden bzw. -typen und die
155 Aufarbeitung von Lehrmaterialien ausgerichtet sein.
- 156 (6) ¹Es erfolgt eine regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen, die auszuwerten ist. ²Lehrende, die
157 fortlaufend überwiegend negative Evaluationen erhalten, dürfen nicht für Lehrveranstaltungen eingesetzt
158 werden.
- 159 (7) Lehrende sind für die Lehrtätigkeit angemessen zu kompensieren.
- 160 (8) ¹Vor Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes sind Informationsveranstaltungen zu
161 verschiedenen juristischen Berufsfeldern anzubieten. ²Diese sollen z.B. Informationen zu kranken- und
162 sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Folgen der einzelnen beruflichen Tätigkeiten (z.B. Aufnahme
163 in die Rechtsanwaltskammer, Verbeamtung im öffentlichen Dienst, Selbstständigkeit) umfassen.

164 § 10 Lehrmaterialien

- 165 (1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Justizministerien, Oberlandesgerichte und/oder
166 Stammdienststellen haben die Rechtsreferendar:innen angemessen auf die Tätigkeiten in den Stationen
167 des juristischen Vorbereitungsdienstes und auf die zweite Staatsprüfung vorzubereiten. ²Ein erfolgreicher
168 Abschluss der zweiten Staatsprüfung muss ohne den Besuch privater Repetitorien möglich sein.
- 169 (2) ¹Es sind aktuelle und umfassende Lehr- und Lernmaterialien zur Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit
170 in den Ausbildungsstationen sowie die zweite Staatsprüfung den Lehrenden sowie den
171 Rechtsreferendar:innen, unabhängig von ihrem Ausbildungsbezirk, digital zur Verfügung zu stellen. ²Die
172 Lehr- und Lernmaterialien umfassen unter anderem Skripte, sog. Altklausuren und geeignete Übungsfälle
173 jeweils einschließlich ausformulierter Musterlösungen, allgemeine Formulierungsvorschläge und
174 Wiederholungsfragen. ³Sie sind auch Rechtsreferendar:innen aus anderen Ausbildungsbezirken und
175 Ländern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

176 § 11 Klausurenkurs

- 177 (1) ¹In allen Ausbildungsbezirken ist wöchentlich ein unentgeltlicher Klausurenkurs anzubieten. ²Die
178 Teilnahme der Rechtsreferendar:innen erfolgt auf freiwilliger Basis. ³Der Klausurenkurs muss die
179 Bedingungen in der zweiten Staatsprüfung möglichst realitätsnah abbilden, d.h. einen
180 Bearbeitungszeitraum von fünf Stunden vorsehen und auch aktuelle Rechtsprechung aufgreifen. ⁴Die
181 Klausuren sollen in Bezug auf die Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht proportional
182 zur jeweiligen Anzahl der Aufsichtsarbeiten in der zweiten Staatsprüfung angeboten werden. ⁵Den
183 Rechtsreferendar:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren vor Ort unter
184 Prüfungsbedingungen zu schreiben.
- 185 (2) Sofern die Aufsichtsarbeiten in der zweiten Staatsprüfung elektronisch abgelegt werden können, ist auch
186 die Klausurerstellung im Klausurenkurs mit dem Texterstellungs- und -bearbeitungsprogramm, das für die
187 elektronischen Aufsichtsarbeiten in der zweiten Staatsprüfung verwendet wird, zu gewährleisten.

- 188 (3) ¹Auch Klausursachverhalte aus aktuellen Prüfungskampagnen der zweiten Staatsprüfung sind in den
189 Klausurenkurs aufzunehmen. ²Die sog. „Sperrfrist“ zur Verwendung von Klausursachverhalten der zweiten
190 Staatsprüfung im Rahmen der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ist aufzuheben.
- 191 (4) Auch für Personen, die sich auf den sog. Verbesserungsversuch oder den Wiederholungsversuch der
192 zweiten Staatsprüfung vorbereiten, ist die Teilnahme an dem Klausurenkurs unentgeltlich.
- 193 (5) ¹Die Klausuren sind von hierfür geschultem Personal zu korrigieren. ²Die Korrekturen erfolgen fair und
194 objektiv, sind qualitativ hochwertig, transparent, nachvollziehbar, inhaltlich begründet und enthalten eine
195 möglichst detaillierte Rückmeldung zu Wissensstand und Bearbeitungstechnik der
196 Rechtsreferendar:innen. ³Den Rechtsreferendar:innen sind ausformulierte Musterlösungen und die
197 originalen sog. Prüfervermerke des Landesjustizprüfungsamts zur Verfügung zu stellen sowie ein
198 Besprechungstermin anzubieten. ⁴Die Rückgabe der korrigierten Klausur und der Besprechungstermin
199 erfolgen spätestens drei Wochen nach dem Abgabetermin.
- 200 (6) Neben dem Klausurenkurs ist den Rechtsreferendar:innen Zugriff auf ein Archiv mit Übungsklausuren mit
201 ausformulierten Musterlösungen sowie Aktenvorträgen nach dem Beispiel des „Internet-Klausurenkurses“
202 des Kammergerichts Berlin zu gewähren.
- 203 (7) ¹Mindestens einmal pro Halbjahr ist ein Probeexamen anzubieten. ²Das Probeexamen hat dieselbe
204 Anzahl an Klausuren zu umfassen, wie die zweite Staatsprüfung in dem jeweiligen Bundesland an
205 Aufsichtsarbeiten umfasst. ³Das Probeexamen wird unter den äußeren Bedingungen angeboten, die
206 denjenigen der zweiten Staatsprüfung entsprechen. ⁴Insbesondere besteht die Möglichkeit, das
207 Probeexamen in den Räumen, in denen die zweite Staatsprüfung abgelegt wird und unter Nutzung der in
208 der zweiten Staatsprüfung zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu schreiben. ⁵Die Korrektur muss unter
209 den in § 7 Abs. (5) genannten Bedingungen erfolgen.

210 § 12 Arbeitsmittel

- 211 (1) ¹Den Rechtsreferendar:innen ist ein umfassender Zugang zu praxisgerechten juristischen Datenbanken
212 zu ermöglichen. ²Die Datenbanken müssen den Zugriff auf juristische Ausbildungsliteratur umfassen.
- 213 (2) ¹Für die Ausbildung am Arbeitsplatz sind den Rechtsreferendar:innen die notwendigen Arbeitsmittel zu
214 stellen; ein Arbeitsplatz ist vorzuhalten. ²Zu den notwendigen Arbeitsmitteln gehört auch ein Arbeitslaptop,
215 der den Anforderungen der Tätigkeiten während der Stationen genügt und insbesondere den Schutz
216 sensibler Daten sicherstellt.
- 217 (3) ¹Die Ausbildungsbezirke stellen den Rechtsreferendar:innen sowie den Lehrenden eine geeignete und
218 nutzerfreundliche digitale Infrastruktur zur Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zur
219 Verfügung. ²Diese umfasst Plattformen zur Anmeldung zur Arbeitsgemeinschaft sowie zu Prüfungen, zu
220 Datenbanken und Lernplattformen.
- 221 (4) Allen Rechtsreferendar:innen ist ein dienstliches E-Mail-Postfach einzurichten.
- 222 (5) ¹Den Rechtsreferendar:innen ist zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Stationstätigkeit der Zugriff auf die
223 sog. E-Akte zu gewähren. ²Die Rechtsreferendar:innen sind im Umgang mit der E-Akte zu schulen.

224 § 13 Unterstützungsangebot in psychischen Angelegenheiten

- 225 (1) ¹Die Dienst- und Ausbildungsstellen sind für die psychische Belastung der Rechtsreferendar:innen
226 innerhalb und aufgrund des juristischen Vorbereitungsdienstes zu sensibilisieren. ²Den
227 Rechtsreferendar:innen stehen Plattformen zum Austausch untereinander zur Verfügung; qualifizierte
228 Hilfsangebote sind zur Verfügung zu stellen und Ansprechpersonen zu benennen.
- 229 (2) Die anonyme Inanspruchnahme von Therapie- und Unterstützungsangeboten muss ermöglicht werden
230 und bei einer etwaigen späteren Bewerbung zur Aufnahme in den Justizdienst unberücksichtigt bleiben.

231 IV. Zweite Staatsprüfung

232 § 14 Bundesweite Vereinheitlichung der zweiten Staatsprüfung

- 233 ¹Die Chancengleichheit bei der zweiten Staatsprüfung sowie eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse
234 kann nur durch eine bundesweite Vereinheitlichung der Prüfungsgegenstände und -bedingungen erreicht

235 werden. ²Für die zweite Staatsprüfung müssen in allen Ländern dieselben Regelungen gelten. ³Dabei hat eine
 236 Angleichung „nach oben“ zugunsten der Kandidat:innen zu erfolgen.

237 § 15 Prüfungsgegenstände

238 (1) ¹Der Schwerpunkt der Prüfungsanforderungen hat darauf zu liegen, die praxistaugliche Umsetzung von
 239 Aufgabenstellungen abzu prüfen und nicht, vergleichbar mit der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten
 240 Prüfung im Schwerpunkt, materiell-rechtliche Problemstellungen abzufragen. ²Die zweite Staatsprüfung
 241 ist im Besonderen darauf auszulegen, die juristische Argumentationsfähigkeit zu beweisen und nicht
 242 darauf, Einzelfallwissen zu reproduzieren.

243 (2) ¹Der Pflichtfachstoff ist bundesweit zu vereinheitlichen. ²Alle Länder haben sich auf einen gemeinsamen
 244 Prüfungsgegenständekatalog für die zweite Staatsprüfung zu einigen. ³Der Umfang der
 245 Prüfungsgegenstände ist präzise zu formulieren. ⁴Bis zu einer Einigung über einen gemeinsamen
 246 Prüfungsgegenständekatalog ist jedenfalls in den Ländern, die bisher keinen
 247 Prüfungsgegenständekatalog aufweisen, ein solcher zu verfassen.

248 (3) ¹Der Umfang der Prüfungsgegenstände ist zu kürzen. ²Die Auffangklausel in den
 249 Prüfungsgegenständekatalogen, dass andere als die aufgelisteten Rechtsgebiete „im Überblick“ oder „in
 250 Grundzügen“ abgeprüft werden können, ist zu streichen und nicht in einen gemeinsamen
 251 Prüfungsgegenständekatalog aller Länder aufzunehmen.

252 (4) ¹Neue Prüfungsgegenstände sind nur unter Streichung anderer Prüfungsinhalte in einen
 253 Prüfungsgegenständekatalog aufzunehmen. ²Als Aufnahme neuer Prüfungsinhalte gilt auch, wenn durch
 254 Gesetzesänderungen wesentliche, neue Normen in bestehende, bereits prüfungsgegenständliche
 255 Normabschnitte aufgenommen werden und dadurch mittelbar der Prüfungsstoff erweitert wird. ³Es findet
 256 eine regelmäßige Überprüfung des Umfangs der Prüfungsgegenstände statt. ⁴Die Interessenvertretungen
 257 der Rechtsreferendar:innen, insbesondere die Personalvertretungen, sind anzuhören.

258 (5) ¹Die Transparenz in Bezug auf die Anforderungen in der zweiten Staatsprüfung ist zu erhöhen. ²Die
 259 Landesjustizprüfungsämter sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen anbieten, in denen die
 260 Rechtsreferendar:innen über den Ablauf und die Inhalte der zweiten Staatsprüfung aufgeklärt werden und
 261 Fragen stellen können. ³Die Landesjustizprüfungsämter müssen die allgemeinen Korrekturanweisungen
 262 für die zweite Staatsprüfung sowie die Prüfervermerke von Klausuren, die nicht mehr im Rahmen der
 263 zweiten Staatsprüfung verwendet werden, veröffentlichen. ⁴Die Landesjustizprüfungsämter haben
 264 transparent zu machen, wie Klausuren erstellt oder ausgewählt werden. ⁵Die Landesjustizprüfungsämter
 265 haben auch die Anforderungen an Klausurersteller:innen und deren Kompetenzen offenzulegen.

266 § 16 Rahmenbedingungen der zweiten Staatsprüfung

267 (1) ¹Die Rahmenbedingungen der zweiten Staatsprüfung sind bundesweit zu vereinheitlichen. ²Dies umfasst
 268 insbesondere die Anzahl der Aufsichtsarbeiten, die Gewichtung der mündlichen Prüfung in der
 269 Gesamtnote, die Möglichkeit, das Rechtsgebiet einer Aufsichtsarbeit zu wählen (sog. Wahlklausur), die
 270 technischen Rahmenbedingungen, die zulässigen Hilfsmittel, den Einsatz der sog. Spitzklammertechnik
 271 und die zeitlichen Vorgaben für den Aktenvortrag der mündlichen Prüfung.

272 (2) Solange das Ablegen von Aufsichtsarbeiten die einzige schriftliche Prüfungsleistung der zweiten
 273 Staatsprüfung darstellt, ist die Anzahl der Aufsichtsarbeiten auf maximal sieben zu beschränken.

274 (3) ¹Nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein prüfungsfreier Tag eingeplant werden.
 275 ²Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen maximal vier Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

276 (4) ¹Die Räumlichkeiten, in denen die Prüfungen abgelegt werden, müssen dem Zweck angemessen sein.
 277 ²Es ist für eine ruhige Atmosphäre, regelmäßige Durchlüftung und Tische zu sorgen, auf denen
 278 mindestens alle zugelassenen Hilfsmittel nebeneinander im geschlossenen Zustand Platz finden.

279 § 17 Hilfsmittel

280 (1) In der zweiten Staatsprüfung sollen der Aktenauszug und die zugelassenen Hilfsmittel sowohl in analoger
 281 als auch in digitaler Form durch die Landesjustizprüfungsämter oder Ausbildungsstellen zur Verfügung
 282 gestellt und durch die Kandidat:innen genutzt werden dürfen.

- 283 (2) ¹Die für die zweite Staatsprüfung zugelassenen Kommentare sind hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zu
 284 überprüfen und die Liste der zugelassenen Hilfsmittel gegebenenfalls zu aktualisieren und zu
 285vereinheitlichen. ²Dabei sind die Interessenvertretungen der Rechtsreferendar:innen anzuhören.
- 286 (3) Sofern Hilfsmittel nicht durch die Landesjustizprüfungsämter zur Verfügung gestellt werden, sollen in allen
 287Ländern Normenverweise, Unterstreichungen, Markierungen und Griffregister in den Hilfsmitteln, d.h.
 288sowohl in den Gesetzestexten als auch in den Kommentaren, ohne eine zahlenmäßige oder örtliche
 289Beschränkung zulässig sein.
- 290 (4) ¹In der Praxis verwendete Vorlagen (wie z.B. Vorlage des Rubrums oder der Abschlussverfügung) sind
 291für die Bearbeitung als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. ²Sofern sie nicht zur Verfügung gestellt werden
 292oder werden können, sind Formatierungen in den Aufsichtsarbeiten nicht zu bewerten.

293 § 18 Prüfungsprozesse und Qualitätssicherung

- 294 (1) ¹Die Länder haben für eine ausreichende Finanzierung der Landesjustizprüfungsämter zum Zwecke der
 295Qualitätssicherung der zweiten juristischen Staatsprüfung zu sorgen. ²Die zweite Staatsprüfung muss von
 296den Justizministerien darüber hinaus einer regelmäßigen Überprüfung zur Qualitätssicherung unterzogen
 297werden. ³Zu einer Qualitätssicherung gehören die regelmäßige externe Untersuchung der geschriebenen
 298Aufsichtsarbeiten und der Bewertungen, die Sicherstellung einer guten Organisation und zumutbarer
 299Prüfungsbedingungen am Prüfungsort.
- 300 (2) ¹Die Landesjustizprüfungsämter haben bei der Erstellung und Auswahl von Klausursachverhalten für die
 301zweite Staatsprüfung Kontrollprozesse ein- und durchzuführen, die sicherstellen, dass die
 302Aufsichtsarbeiten inhaltlich den Anforderungen der zweiten Staatsprüfung entsprechen, die Sachverhalte
 303keine Fehler und Lücken aufweisen, der Sachverhalt in der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig
 304bearbeitet und mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, insbesondere den zur Verfügung stehenden
 305Kommentaren, gelöst werden kann. ²Der Erstellungs- und Auswahlprozess hat auch zu beinhalten, dass
 306die Klausur von mindestens drei Volljurist:innen, deren zweite Staatsprüfung maximal drei Jahre
 307zurückliegt, unter Examensbedingungen probeweise geschrieben werden. ³Dieser Prozess ist auch
 308durchzuführen, wenn der Sachverhalt der Aufsichtsarbeit dem sog. Ringtausch entnommen wird bzw. in
 309sonstiger Weise von Dritten oder anderen Landesjustizprüfungsämtern übernommen wird. ⁴Das Konzept,
 310die Methode und die Durchführung des Kontrollprozesses sind schriftlich niederzulegen.
- 311 (3) ¹Die Landesjustizprüfungsämter formulieren für jede Aufsichtsarbeit Prüfervermerke sowie
 312Erwartungshorizonte, die insbesondere auch auf die Möglichkeit abweichender Aufbau-, Argumentations-
 313und Lösungsmöglichkeiten sowie auf die eingeschränkten Inhalte der den Kandidat:innen zur Verfügung
 314stehenden Kommentare verweisen. ²Diese Prüfervermerke und Erwartungshorizonte sind den
 315Kandidat:innen bei der Einsichtnahme in ihre Aufsichtsarbeiten zur Verfügung zu stellen. ³Den
 316Kandidat:innen ist jeweils ein Notenspiegel in Bezug auf ihre:n Erstkorrektor:in sowie ihre:n
 317Zweitkorrektor:in und in Bezug auf die Prüfungskampagne des Landes zur Verfügung zu stellen.
- 318 (4) ¹Den Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen und die nach Landesgesetz vergleichbaren
 319Interessensvertretungen sind auf Verlangen die organisatorischen Abläufe des jeweiligen
 320Landesjustizprüfungsamts sowie insbesondere in die Prozesse zur Erstellung und Auswahl von
 321Klausursachverhalten darzulegen. ²Die Personalvertretungen der Rechtsreferendar:innen sind dabei zur
 322Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet.

323 § 19 E-Examen

- 324 (1) ¹An allen Prüfungsstandorten der zweiten Staatsprüfung ist die Möglichkeit der Ablegung der
 325Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form (sog. E-Examen) einzuführen. ²Die hierzu eingesetzte Hardware
 326hat einen hinreichend großen Bildschirm, eine separate Tastatur und eine Computermaus zu umfassen.
 327³Etwaige Modifikationen an der Hardware sind den Kandidat:innen mindestens vier Monate vor ihrem
 328Prüfungstermin mitzuteilen.
- 329 (2) ¹Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendete Software muss alle Funktionen eines modernen
 330Texterstellungs- und -bearbeitungsprogramms umfassen. ²Dies umfasst die Anzeige von Seitenzahlen
 331und Seitenumbrüchen bereits in der Arbeitsversion, die Funktionen „Kopieren und Einfügen“, „Suchen und
 332Ersetzen“, „Ausschneiden“ sowie eine Rechtschreibkorrektur. ³Diese Funktionen müssen ebenfalls für die
 333Bearbeitung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

- 334 (3) ¹Das Programm muss sowohl eine zentralisierte als auch eine lokale Zwischenspeicherung in Echtzeit
335 umfassen, um bei technischen Problemen ohne zeitliche Verzögerung weiterarbeiten zu können. ²Tritt
336 dennoch eine technisch bedingte zeitliche Verzögerung ein, ist diese in Form einer
337 Schreibzeitverlängerung auszugleichen.
- 338 (4) Die Möglichkeit einer Prüfungsvorbereitung mit dem Texterstellungs- und -bearbeitungsprogramm, das für
339 die elektronischen Aufsichtsarbeiten verwendet wird, ist zu gewährleisten.

340 § 20 Korrekturbedingungen

- 341 (1) ¹Die Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeiten in der zweiten Staatsprüfung erfolgt ohne Kenntnis des Votums
342 und der Bewertung des:der Erstkorrektor:in (verdeckte Zweitkorrektur). ²Ab einer Abweichung der
343 Bewertung von drei Punkten zwischen der Erst- und Zweitkorrektur ist eine verdeckte Drittkorrektur
344 durchzuführen und eine Durchschnittsnote zu bilden. ³Bei geringeren Abweichungen ist eine
345 Durchschnittsnote aus Erst- und Zweitkorrektur zu bilden. ⁴Die Landesjustizprüfungsämter haben die
346 Anzahl der durchgeführten Drittkorrekturen statistisch zu erheben und zu veröffentlichen.
- 347 (2) Korrektor:innen müssen jedenfalls auf die den Kandidat:innen bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
348 zur Verfügung stehenden Kommentare zurückgreifen.

349 § 21 Bewertung

- 350 (1) ¹Die Notenskala von 18 Punkten ist bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten auszuschöpfen. ²Die
351 Klausuren sind so zu konzipieren, dass ein:e Kandidat:in innerhalb der fünfstündigen Bearbeitungszeit die
352 Maximalpunktzahl erreichen kann. ³Der Umfang und Inhalt ist entsprechend der Bearbeitungszeit zu
353 begrenzen.
- 354 (2) Der Prüfungsausschuss darf von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote aus den Aufsichtsarbeiten und
355 der Note der mündlichen Prüfung nur zugunsten des:der Kandidat:in abweichen, wenn dies auf Grund des
356 Gesamteindrucks dem Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet.
- 357 (3) ¹Die Noten der Aufsichtsarbeiten sind den Rechtsreferendar:innen online zu einem zuvor benannten
358 Termin (Stichtag und Uhrzeit) bekanntzugeben, bevor diese postalisch versandt werden. ²Die
359 Einsichtnahme in die Bewertung ihrer Aufsichtsarbeiten ist den Kandidat:innen unmittelbar nach der
360 Bekanntgabe der Noten der Aufsichtsarbeiten und vor der mündlichen Prüfung zu gewähren.

361 § 22 Mündliche Prüfung

- 362 (1) Die Ausgestaltung hinsichtlich Dauer und Ablauf der mündlichen Prüfung und ihrer Bestandteile sind aus
363 Gründen der Chancengleichheit bundesweit einheitlich zu gestalten.
- 364 (2) Zu einer mündlichen Prüfung sind maximal vier Personen zu laden.
- 365 (3) Der Prüfungsausschuss ist divers zu besetzen.
- 366 (4) Zwischen der Ladung zur und dem Termin der mündlichen Prüfung sollen mindestens vier Wochen liegen.
- 367 (5) ¹Die mündliche Prüfung ist von einer Person, die nicht dem Prüfungsausschuss angehört, zu
368 protokollieren. ²In das Protokoll sind die Namen aller anwesenden Personen, auch die der Zuhörer:innen,
369 aufzunehmen. ³Die Prüfer:innen müssen ihre Bewertungsentscheidungen für jede:n Kandidat:in in das
370 Protokoll einfügen und begründen. ⁴Das Protokoll ist den Kandidat:innen zur Verfügung zu stellen.
- 371 (6) Kandidat:innen dürfen das Rechtsgebiet für einen etwaig als Teil der mündlichen Prüfung vorgesehenen
372 Aktenvortrag selbst auswählen.

373 § 23 Prüfungsversuche

- 374 (1) In der zweiten Staatsprüfung ist die Möglichkeit von drei regulären Prüfungsversuchen einzuführen.
- 375 (2) Die Teilnahme an den Prüfungsversuchen ist – auch im Falle der Teilnahme zur Notenverbesserung –
376 unentgeltlich zu gewähren.
- 377 (3) Solange keine unentgeltliche Teilnahme an Wiederholungsprüfungen, insbesondere der sog. Prüfung zum
378 Zwecke der Notenverbesserung möglich ist, hat das jeweilige Landesjustizprüfungsamt Möglichkeiten zur
379 Minimierung der finanziellen Belastung durch die Gebühr für den Notenverbesserungsversuch anzubieten
380 (z.B. Ratenzahlung).

- 381 (4) ¹Kandidat:innen, die die zweite Staatsprüfung nicht bestanden haben oder eine Prüfung zum Zwecke der
382 Notenverbesserung wahrnehmen wollen, soll ein auf diese Bedürfnisse zugeschnittenes, unentgeltliches
383 Lern- und Wiederholungsprogramm angeboten werden. ²Die Teilnahme soll freiwillig erfolgen.

384 V. Zukunftsfähigkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes

385 § 24 Konzeptentwicklung zur Restrukturierung des juristischen Vorbereitungsdienstes

- 386 (1) ¹Der Bundesgesetzgeber, die Landesgesetzgeber, die Justizministerien der Länder sowie des Bundes,
387 die Ausbildungsstellen und die Landesjustizprüfungsämter haben in Zusammenarbeit mit den
388 Interessenvertretungen der Rechtsreferendar:innen Konzepte zu erforschen und zu erarbeiten, wie der
389 juristische Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung zukunftsfähig gestaltet und hierdurch die
390 Effizienz und die Attraktivität der juristischen Ausbildung insgesamt erhöht werden können. ²Dabei ist zu
391 berücksichtigen, dass der juristische Vorbereitungsdienst den modernen Anforderungen einer
392 Informationsgesellschaft, der flächendeckenden Ausbreitung von Künstlicher Intelligenz sowie der
393 allgegenwärtigen Datafizierung gerecht werden muss. ³Insbesondere muss der juristische
394 Vorbereitungsdienst diejenigen Kompetenzen vermitteln, die die Rechtsreferendar:innen auf die
395 Anforderungen einer modernen Berufstätigkeit vorbereitet. ⁴Die Kompetenzvermittlung hat den Umgang
396 mit modernen Technologien zu umfassen.
- 397 (2) ¹Die Untersuchungen und zu erstellenden Konzepte sollen sich nicht auf einzelne Modifizierungen des
398 bestehenden Systems der juristischen Ausbildung beschränken, sondern grundlegende strukturelle
399 Änderungen zum Gegenstand haben. ²Insbesondere ist zu untersuchen, ob eine grundlegende
400 Neugestaltung der juristischen Ausbildung auch beispielsweise die (Wieder)Einführung der einstufigen
401 juristischen Ausbildung oder den Einsatz alternativer Prüfungsformate, wie eine mündlich-praktische
402 Prüfung, vergleichbar mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, Hausarbeiten oder Moot Courts,
403 umfassen kann.

404 VI. Diversität und Vielfalt

405 § 25 Antidiskriminierung

- 406 (1) ¹Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder
407 antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer
408 chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der sexuellen
409 Orientierung oder des sozialen Status benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Der Schutz vor
410 Diskriminierung und die Gewährung von Hilfestellen für Rechtsreferendar:innen ist auszuweiten und zu
411 fördern.
- 412 (2) Bei der Erstellung von Prüfungssachverhalten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und
413 Rollenklischees bedient und hierdurch verstärkt werden.
- 414 (3) Die Kleidung der Kandidat:innen darf bei der Bewertung der mündlichen Prüfung sowie den
415 Stationsleistungen nicht berücksichtigt werden.

416 § 26 Gleichstellung

- 417 (1) ¹Neben der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendar“ und „Rechtsreferendarin“ wird in allen Ländern auch
418 die Bezeichnung „Rechtsreferendar:in“ oder eine andere Dienstbezeichnung für Personen mit dem Eintrag
419 „divers“ oder „ohne“ im Personenstandsregister eingeführt. ²Die Informationen des Landes zur juristischen
420 Ausbildung und die Anmelde- und sonstigen Formulare sind dahingehend zu formulieren, dass Personen
421 mit dem Eintrag „divers“ oder „ohne“ im Personenstandsregister nicht diskriminiert werden. ³Bei der
422 Anmeldung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann mindestens zwischen weiblich, männlich, divers
423 und ohne eine entsprechende Anredeform gewählt werden.
- 424 (2) Es stehen Toiletten für Personen mit dem Eintrag „divers“ oder „ohne“ im Personenstandsregister zur
425 Verfügung.

426 (3) Bei der Erbringung von Leistungen, sowohl während des juristischen Vorbereitungsdienstes als auch in
427 der zweiten Staatsprüfung, darf die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache nicht negativ in die
428 Bewertung einfließen.

429 (4) ¹Die Ausbildungsstellen benennen eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n. ²Gleichstellungsbeauftragte
430 dienen als vertrauliche Ansprechpersonen für (anonyme) Beschwerden und ergreifen bei Vorliegen eines
431 diskriminierenden Sachverhalts die erforderlichen Maßnahmen.

432 **§ 27 Juristische Ausbildung mit Behinderung**

433 (1) ¹Die Inklusion in den juristischen Vorbereitungsdienst für Menschen mit Behinderungen ist zu fördern. ²Der
434 Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst und dessen Durchführung müssen durch eine
435 behindertengerechte Organisation und Ausstattung ermöglicht werden.

436 (2) Integrationsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Rechtsreferendar:innen sind einzusetzen.

437 **§ 28 Vereinbarkeit von juristischer Ausbildung und Pflege- und Familien-Verantwortung**

438 (1) ¹Die Vereinbarkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes mit Pflege- bzw. Familienverantwortung ist zu
439 fördern. ²Hierbei ist insbesondere auf eine möglichst flexible Ausgestaltung von Teilzeitmodellen im
440 juristischen Vorbereitungsdienst hinzuwirken. ³Die Erfahrungen der betroffenen Rechtsreferendar:innen
441 sind zu evaluieren und hieraus Verbesserungspotentiale zu ermitteln.

442 (2) Bundesweit ist auf einen angemessenen Betreuungsgeldzuschlag hinzuwirken.

ENTWURF